

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Benutzung des Sportobjektes
Wiesengrund

§ 1 - Anlage 2

Berechnungsbogen - Caravanstellplatz am Freibad Wiesengrund

Name:

Erwachsene :

Anschrift:

Kinder 0- 5 J.:

Kinder 6-17 J.:

Übernachtung vom:

bis:

entspr.

Nächten

PA. Nr.:

Kfz. Kennz.:

Datum:

Gebührenart	Nebensaison 1.1. – 14.6. 16.9. – 31.12. in € / Übernacht.	Hauptsaison 15.6. – 15.9. in € / Übernacht	Berechnung
Erwachsene	3,-	3,50	
Kind 0-5 Jahre	Frei	Frei	
Kind 6 – 17 Jahre	2,-	2,50	
Zelt (bis 4 Pers.) + Fahrzeug	4,50	5,50	
Caravan + Auto	5,-	6,-	
Wohnmobil	5,-	6,-	
Hund	1,-	2,-	
Miete Adapter 220 einmalig VCEE –	5,-	5,-	
Strompauschale	2,-	2,-	
Zwischensumme			
Nachlassgewährung :	ab 7 Nächten	5 %	minus
	ab 10 –,-	10 %	minus
			Summe

§ 2

Diese 3. Ergänzung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Haselbachtal, 13. Mai 2015


Margit Boden
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ausgefertigt:

Haselbachtal, 13. Mai 2015


Margit Boden
Bürgermeisterin



2. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Benutzung des Sportobjektes Wiesengrund der Gemeinde Haselbachtal vom 27. April 2006.

§ 1

**die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
Eintrittspreise und Benutzungsgebühren**

Tageskarten für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	3,- €
Zehmertageskarte -,-	25,- €
Abendkarte -,- - gültig ab 17.30 Uhr -	2,- €
<hr/>	
Tageskarten für Kinder bis 3 Jahre	1,- €
Tageskarte für Kinder über 3 bis 16 Jahre	2,- €
Abendkarte -,- - gültig ab 17.30 Uhr -	1,- €
Zehmertageskarte -,-	15,- €
<hr/>	
- Benutzung der Finnhütte / Nacht (ohne Bettwäsche) mit Benutzung Küche und Sanitäranlage, besenreine Übergabe	42,-€
- Übernachtung im mitgebrachtem Zelt, pro Tag / Person mit Benutzung Küche und Sanitäranlage, besenreine Übergabe	6,- €
- Personen die nur zur Veranstaltung kommen, welche von Benutzern Finnhütte / Zelt organisiert sind, pro Person oder eine Pauschale von	1,- € 60,- €
<hr/>	
- Nutzung des Vereinsraumes pro Tag und bis zu 50 Personen mit Benutzung Küche und Sanitäranlage besenreine Übergabe	70,- €
- Nutzung des Grillplatzes pro Tag und bis zu 50 Personen jede zusätzliche Person 1,- € mit Benutzung Küche und Sanitäranlage besenreine Übergabe	50,- €
<hr/>	
- Endreinigung durch Vermieter – z. Bsp. Finnhütte	20,- €
<hr/>	
Abnahme von Schwimmstufen – Schwimmpass – Gold	15,- €
-,- Silber	10,- €
-,- Bronze	7,50€
Seepferdchen	5,- €

- Sondernutzung für Gruppen,
diese sind vorher durch die Gemeindeverwaltung zu genehmigen:

Tagesnutzung:

- Nutzung Freibad u.a. für Badfeste
und dergleichen 200,- €
- Nutzung Sportstadion 250,- €
siehe Sportstättenatzung
- Nutzung Freibad und Stadion 400,- €

Kurzzeitnutzung:

- eine Stunde Schwimmbecken 30,- €
z. Bsp. durch eine Physiotherapie

§ 2

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Haselbachtal, 26. 03. 2015


Boden
Bürgermeisterin



1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Benutzung des Sportobjektes Wiesengrund der Gemeinde Haselbachtal vom 27. April 2006

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Eintrittspreise und Benutzungsgebühren

- Tageskarten für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	2,50 €
- Tageskarten für Kinder bis 16 Jahre	1,50 €
- Zehnerkarte für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	20,00 €
- Zehnerkarte für Kinder bis 16 Jahre	12,00 €
<hr/>	
- Benutzung der Finnhütte / Nacht (ohne Bettwäsche) mit Benutzung Küche u. Sanitäranlage, besenreine Übergabe	42,00 €
- Übernachtung im mitgebrachtem Zelt pro Tag / Person mit Benutzung Küche u. Sanitäranlage, besenreine Übergabe	6,00 €
- Nutzung des Vereinsraumes pro Tag mit Benutzung Küche und Sanitäranlage besenreine Übergabe	50,00 €
- Personen die nur zu Veranstaltungen kommen, welche von Benutzern organisiert sind, pro Person	1,00 €
oder eine Pauschale von	50,00 €
z.B.Grillfest, Schuljahresabschluss für Benutzung Sanitäranlagen u. a.	
- Endreinigung durch Vermieter	15,00 €
<hr/>	
- Abnahme von Schwimmstufen – Schwimmpass – Gold	10,00 €
- „,-“ - Silber	7,50 €
- „,-“ - Bronze	5,00 €
- Seepferdchen	3,00 €
<hr/>	
- Sondernutzung für Gruppen pro Tag, diese ist durch die Gemeindeverwaltung zu genehmigen:	
- Nutzung Freibad u. a. für Badfeste und dergleichen	200,00 €
- Nutzung Sportstadion siehe Sportstättenatzung	250,00 €
- Nutzung Freibad und Stadion	400,00 €

§ 2

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Haselbachtal, 25.03.2010



**Boden
Bürgermeisterin**

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haselbachtal schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Haselbachtal, 25. 03. 2010



**Boden
Bürgermeisterin**

Satzung der Gemeinde Haselbachtal zur Benutzung des Sportobjektes "Wiesengrund"

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) i. V. mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 26. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde betreibt das Sportstadion, das Sportlerheim sowie das Freibad (im weiteren **Sportobjekt** genannt) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Sportobjektes Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Benutzer des Sportobjektes.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zeitlichen Dauer der Benutzung des Sportobjektes bemessen.
- (2) Die zeitliche Benutzung des Sportobjektes wird in Tagen festgestellt und ergibt sich aus der Eintrittskarte.
- (3) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen des Sportobjektes werden gesonderte Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4 Kosten – Befreiungen

- (1) Die Eintrittspreise und die Benutzungsgebühren werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt und nach Notwendigkeit jährlich entsprechend der Kostenentwicklung überarbeitet.
- (2) Für Schulklassen aus Schulen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal befinden, werden keine Badgebühren erhoben, wenn die Benutzung des Freibades zur Ausübung des Sportunterrichtes erfolgt. Kindergruppen aus den Kindertagesstätten der Gemeinde Haselbachtal haben freien Eintritt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Freibades entsteht mit dem Kauf der für die jeweilige Benutzungsdauer geltenden Eintrittskarten. Mit der Aushändigung der Eintrittskarte ist die Gebühr fällig, sie ist sofort zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der anderen Einrichtungen des Sportobjektes entsteht mit Abschluss des Vertrages. Die Benutzungsgebühr wird fällig entsprechend der Rechnungslegung.

§ 6 Allgemeine Festlegungen für die Benutzung des Sportobjektes

- (1) Die Nutzung des Sportobjektes ist ganzjährig möglich.
- (2) Für die Nutzung einzelner Bereiche des Sportobjektes ist der Abschluss von Nutzungsverträgen möglich.
- (3) Die Öffnungszeiten des Freibades sowie die Badordnung werden im Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal bekannt gegeben und hängen im Eingangsbereich öffentlich aus.
- (4) Der von der Gemeindeverwaltung Haselbachtal eingesetzte Objektleiter ist zur Durchsetzung dieser Satzung und der Badordnung sowie der abgeschlossenen Nutzungsverträge verantwortlich. Dazu besitzt er das Weisungsrecht. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (5) Schulsportstunden, Trainings- und/oder Spielbetrieb sowie Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht eines Sportlehrers, eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen durchgeführt werden. Notwendige Absprachen sind mit dem Objektleiter durchzuführen.
- (6) Die jeweiligen Nutzer sind während ihres Aufenthaltes für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sportobjekt verantwortlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Umkleide-, Wasch-, und Toilettenräume zu richten.

- (7) Mutwilliges Zerstören von Anlagen und des Inventars ist verboten und wird mit Platzverweis geahndet. Es haftet der jeweilige Nutzer. Mängel, Defekte oder Beschädigungen, die während der Nutzung des Sportobjektes festgestellt werden oder entstanden sind, sind unverzüglich dem Objektleiter zu melden.
- (8) Das Mitführen von Hunden im Bereich des Freibades ist grundsätzlich verboten. Hunde die in anderen Bereichen des Sportobjektes mitgeführt werden, stehen unter Leinenzwang.
- (9) Das Befahren des Sportobjektes mit Fahrzeugen aller Art (außer Krankenfahrstühle und Fahrzeugen zum Be- und Entladen) ist allen Nutzern und Besuchern untersagt. Wege für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten. Fahrräder sind auf dem Parkplatz abzustellen.
- (10) Fundgegenstände sind beim Personal des Sportobjektes abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden hier Anwendung.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Haselbachtal haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder höhere Gewalt entstehen.
- (2) Der Gemeinde Haselbachtal obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Haselbachtal für Sach- und Vermögensschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Personen- und Sachschäden die ein Besucher erleidet, sind unverzüglich dem Objektleiter anzuzeigen.
- (4) Schadenersatzansprüche sind auch der Gemeindeverwaltung Haselbachtal schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht erstattet oder ermäßigt.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Sportobjekt aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss oder wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Sportobjekt verwiesen wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und der Badordnung ziehen ein Betretungsverbot des Sportobjektes nach sich.

§ 9
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Sportobjektes vom 19.05.2004 außer Kraft.

Haselbachtal, den 27.04.2006



Boden
Bürgermeisterin



Anlage

zur Satzung der Gemeinde Haselbachtal zur Benutzung des Sportobjektes „Wiesengrund“

Eintrittspreise und Benutzungsgebühren gültig ab dem 01.05.2006

	EURO
- Tageskarten für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	1,50
- Tageskarten für Kinder bis 16 Jahre	1,00
- Zehnerkarte für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	12,00
- Zehnerkarte für Kinder bis 16 Jahre	6,00
- Abnahme von Schwimmstufen	
- Schwimmpass - Gold	10,00
- Schwimmpass – Silber	7,50
- Schwimmpass – Bronze	5,00
- Seepferdchen	3,00

Benutzungsgebühren für die Nutzung weiterer Einrichtungen

- Benutzung der Finnhütte / Nacht (ohne Bettwäsche)	36,00
- Aufstellung eines Zeltes pro Nacht / Person	6,00
- Nutzung eines Vereinsraumes mit Küchen- und Sanitäranlagen	50,00
- Nutzung des Terrassen und Hofkomplexes, sowie der Küchen- und Sanitäranlagen	25,00

Sondernutzungen sind durch die Gemeindeverwaltung zu genehmigen:

- Fremdnutzung des Sportobjekts pro Tag	250,00
---	--------